

gefunden	anget.
2498750	2506200
177050	1182950
695750	1704250
041810	1048650
147120	1152875
1884000	6416000
8927500	29072500
680900	3549100
1952600	2967400
875310	2756900
8977,0	9021,0
861,09	862,91
875300	188470,0

später.  
elle.  
ter.) Die Ver-  
der Reichsbörse  
auf 1500. Hier-  
enlohn des Hand-  
Arbeiters 540 000

inigen Tagen die  
Ausforderung am  
hatten, haben die  
sen.

gen,  
ng liegen —

Papier.

im Jahr

Volle Freu-  
Jugt,  
und Schu-  
Jugt.

s Höf.

ner Nachrichten.

ahfest.  
ergoldesdienst in der

Stadt Leipzig.  
e Seite in Rassel -

nm

er!

Naunhof  
nds 8 Uhr  
end  
Leipzig.  
geladenen Gäste  
Der Vorstand.

ladung.

us- u. Grubbe-  
noch nicht an das  
enne angehängten  
berden morgen  
end punkt 6 Uhr  
ern zu einer Be-  
ing eingeladen.  
Ausschuss.

2. Sept. vorm. 10 Uhr

teigere

Achter sehr  
stehendes

mmt.

er, Albrechtshain.

f von roher

FWOLLE

tausch gegen  
garne etc.

Winkler

irnbergerstr. 40.

Mädchen

in best. Haushalt.

5. an d. Exp. d. S.

■ ■ ■ ■ ■

# Nachrichten für Naunhof und Umgegend

(Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Elcha, Erdmannshain, Fischhain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Ponthen, Staudnitz, Threna usw.)

Dieses Blatt ist amtliches Organ des Stadtgemeinderates zu Naunhof; es enthält die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Grimma und des Finanzamtes zu Grimma.

erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr  
für den folgend. Tag. Bezugspreis: Halbmonat. M. 100000.— ohne Ausdr. Post  
entfällt der Postg. halbmonat. frei. M. 200000.— Im Falle höher. Gewalt, Krieg,  
Streich oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher keinen Anspruch  
auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreise: Die lebensgrößliche Zeitzeile 50000.— Mk. auswärts 80000  
Mark. Amtlicher Teil Mk. 120000.— Anklamer. Mk. 120000.— Schwerig.  
Sax 50% Aufschlag. Annahme der Anzeige bis 10 Uhr vor Mitt. des Ercheinungstages.  
größere noch früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen.  
Bestellungen werden von den Ausdruckern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Druck und Verlag: Münn & Sohn, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Gernau: Amt Naunhof Nr. 2.

Nummer 104

Sonntag, den 2. September 1923

34. Jahrgang

## Amtliches.

### Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse.

Der Bezirksverband hat die Höchstpreise im Kleinverkauf für Milch und Milcherzeugnisse mit Wirkung vom 2. September 1923 ab wie folgt festgelegt:

A. Höchstpreise für den Milch-Kleinverkauf:	
1. für den Erzeuger ab Gehöft an den Verbraucher (Verlängerungspreis):	
je Liter Vollmilch	120000 M.
" Mager- oder Buttermilch	56000 M.
2. für den Händler an Verbraucher:	
je Liter Vollmilch	136000 M.
" Mager- oder Buttermilch	68000 M.
3. für gewerbliche Molkereien an Verbraucher:	
je Liter Vollmilch (molkereimäßig behandelte)	144000 M.
" Mager- oder Buttermilch	72000 M.

### B. Höchstpreise für Butter-Kleinverkauf:

1. Bauernbutter: für 1 Pfund	
a) für Kuhhalter ab Gehöft an Verbraucher	1220000 M.
b) " Händler an Verbraucher	1560000 M.

2. Molkereibutter ab Molkerei und Händler für 1 Pfund	1490000 M.
---	------------

### C. Höchstpreise für den Speisequark-Kleinverkauf:

a) für den Erzeuger ab Gehöft an Verbraucher f. 1 Pf. 200000 M.	
b) für den Händler an Verbraucher für 1 Pfund	215000 M.
c.) für die Molkereien an Verbraucher für 1 Pfund	248000 M.

Beiziehung der Erzeugerhöchstpreise und der Strafbestimmungen wird auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Aug. 1923 (Sächs. Staatszeitung Nr. 201) verwiesen.

Nach dieser Verordnung betragen die Milchhöchstpreise für den Erzeuger ab Stall an den Wiederverkäufer (Händler):

für das Liter Vollmilch	108000 M.
Liter Fettprozent	36000 M.
Liter Magermilch	54000 M.

A. für Kuhhalter ab Gehöft	
für das Pfund Butter	1350000 M.

Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt	180000 M.
--	-----------

B. für gewerbliche Molkereien ab Molkerei	
für das Pfund Butter	1500000 M.

Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt	216000 M.
--	-----------

Grimma, 31. August 1923.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

### Brot- und Weißpreise ab 3. ds. Wts.

Infolge Erhöhung der Getreide-Abgabepreise der Reichs-Getreidestelle und der Mahlöhne, sowie infolge der weiteren Erhöhung aller Betriebskosten, insbesondere der Zölle und der wesentlichen Steigerung der Kohlenpreise, mußten für die Zeit ab 3. S. pl. d. d. 3. ds. folgende Preise festgelegt werden:

100 kg Roggenvollmehl frei Bäckerhaus	12100000 M.
100 kg Weizenmehl frei Bäckerhaus	14531000 M.
1900 g Schwarzbrot	350000 M.
65 g Weißbrot (1 Semmel)	25000 M.
300 g Roggenvollmehl im Kleinhandel	44000 M.
300 g Weizenmehl im Kleinhandel	53000 M.

Diese Preise sind Höchstpreise.

Zum Verhandlungswert werden nach § 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 (Reichsgesetzbl. Seite 549 ff.) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 500000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Grimma, den 31. August 1923.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. August 1923 über die Bewertung der Betriebe und der Durchführungsbestimmungen hierzu vom 23. August 1923 haben industrielle, gewerbliche und Handelsbetriebe vom 1. Sept. 1923 bis 29. Februar 1924 am 5., 15. und 25. eines Kalendermonats das Doppelte der in der vorhergegangenen Monatsabrechnung eingehaltenen Steuerabzugsbeiträge vom Arbeitslohn als belohnende Überlegerabgabe, erstmals am 15. September für die Zeit vom 1. bis zum 10. September 1923 zu entrichten.

Bei den Steuerabzügen vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer im Überweisungsvorabrechnen, haben gleichzeitig mit dieser Überlegerabgabe abzuführen. Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer Steuermarken verwenden, haben die Abgabe in bar oder durch Überweisung an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte zu zahlen. In letzterer Falle haben die Arbeitgeberabgaben gleichzeitig eine Belohnung zu überleben, in der noch bestimmen Wissen und Gewissen verhindert wird, daß der abgeführte Betrag das Doppelte der in dem Monatsabschluß für die Zahlung erfolgt, vom Arbeitslohn einbehaltene Steuer ausmacht. Die Belehrung ist vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Abgabe sind Zwischenfälle im Rahmen des Verlaufs des Rückstandes für jeden ungejüngten halben Monat verurteilt, Fristverlängerung liegt z. B. bereits vor, wenn sie am 15. September fällige Zahlung erst am 16. September eingeholt.

Grimma, am 31. August 1923.

Die nächste Musterberatungssitzung findet Mittwoch, den 5. Sept. d. J. nachmittags von 1/2 bis 1/4 Uhr für Südlinge und Kleinkinder in der neuen Schule in Jimritz statt.

Die Beratungssitzungen sind für Schwangere mit bestimmten Kindern aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, (Malaria, Keudukuren, Diphtheritis, Scharlach usw.) dürfen nicht in die Beratungssitzungen gebracht werden.

Nach der Beratungssitzung sind die Rhein- und Ruhekindergarten.

Naunhof, am 31. August 1923.

Der Bürgermeister.

Die Brandkassenbeiträge für die Gebäudeversicherung auf den zweiten Zwischentermin 1. September, nach 650 M. je Einheit, sind bis spätestens den 10. September d. J. an die hiesige Stadtverwaltung zu entrichten.

Naunhof, am 1. September 1923.

Der Bürgermeister.

In der gestrigen 3. diesjährigen Sitzung des Schulauschusses ist folgendes beraten und beschlossen worden: